



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2111
Telefax +49 69 8065 2129
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
01.04.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung der am 29. März 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht folgende

4. Verlängerung der 2. Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main** -Maskenpflicht -

1. In der am 30. Januar 2021 erstmals amtlich bekannt gemachten 2. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main – Maskenpflicht– letztmalig mit amtlicher Bekanntmachung vom 20. März 2021 verlängerten Allgemeinverfügung wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 25. April 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Verlängerung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

Nachdem es Anfang des Jahres zunächst zu einem Rückgang der Zahl der täglichen von dem Gesundheitsamt erfassten Neuinfizierten gekommen war, setzt sich der Rückgang der Fallzahlen seit einigen Wochen nicht weiter fort. Die aktuelle Entwicklung zeigt insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 aus Großbritannien wie auch der Variante 501 V2 aus Südafrika, welche zunehmend die

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

dominante Variante darstellen, wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Es befinden sich derzeit 51 Offenbacher Bürgerinnen / Bürger in den Krankenhäusern im Stadtgebiet. Der Anteil an Covid-19 Patienten in Intensivbetten beträgt 29,6 %.

Die aktuelle 7-Tage Inzidenz, Stand: 31. März 2021 liegt bei 253,3 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>) und übersteigt den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen deutlich.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt insofern nachhaltig verschlechtert.

Mit den steigenden Außentemperaturen ist an den Wochenenden insbesondere zu den Markttagen ein vermehrter Aufenthalt von Personen im Freien rund um den Wilhelmsplatz zu beobachten. Bedingt durch den Wochenmarkt und die hohe Dichte der umliegenden Gastronomie, wurde der Wilhelmsplatz u.a. vermehrt zum Verzehr von Speisen und Getränken und Zusammentreffen genutzt. Da zum Verzehr von Speisen und Getränken oder dem Konsum von Tabakwaren die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden muss und durch die hohe Anzahl von Passanten der erforderliche Mindestabstand teilweise nur schwer eingehalten werden kann, ergibt sich hier insbesondere auch mit Blick auf die Corona-Varianten ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko. Eine Verlängerung der Gültigkeit der 2. Allgemeinverfügung ist daher zum Gesundheitsschutz und in Anbetracht des erneuten Anstiegs der Belegzahlen in den Krankenhäusern im Stadtgebiet dringend erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF